

E: 26.03.09 ar

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4140

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, *7.* März 2009

Bericht zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 87. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht zum Stand der Umsetzung des Konjunkturpakets II in Schleswig-Holstein auch im Vergleich zu der Situation in den anderen Bundesländern gebeten. Diesem Wunsch komme ich mit beigefügtem Bericht gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Wulff

Bericht zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZulnvG) ist am 6. März 2009 in Kraft getreten. Der Bund gewährt mit diesem Gesetz Finanzhilfen nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung

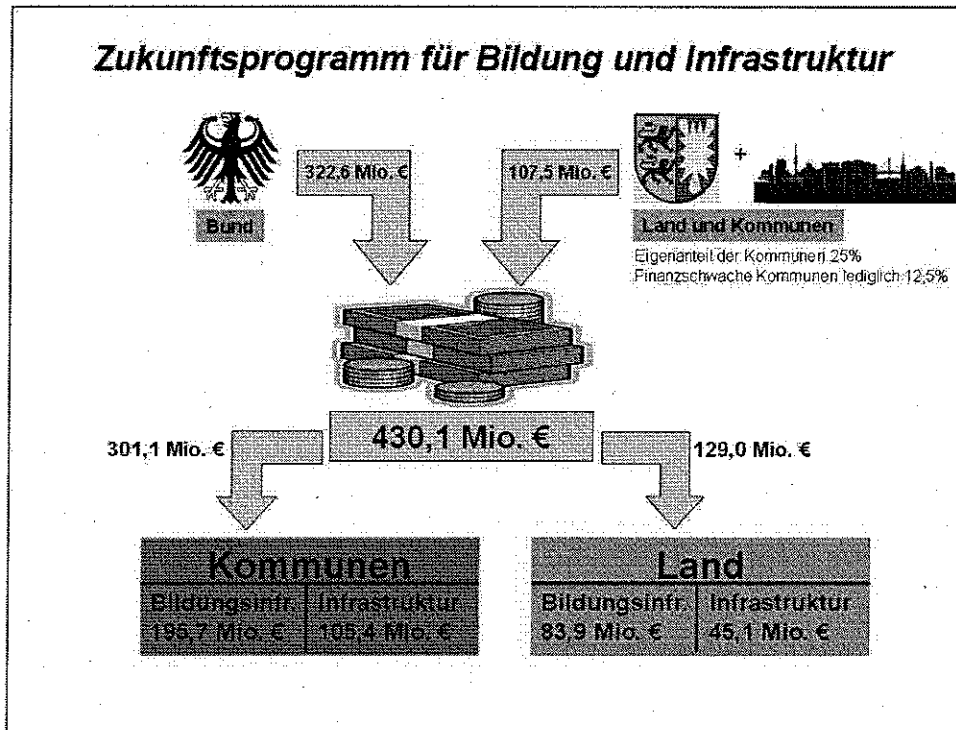
2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Mit Schreiben vom 9. März 2009 wurde vom Bundesminister der Finanzen eine unterschriftsreife Endfassung der Verwaltungsvereinbarung vorgelegt. Das Finanzministerium hat hierüber den schleswig-holsteinischen Landtag mit Schreiben vom 23. März 2009 informiert. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sitzung am 18. März 2009 mit der Vereinbarung befasst. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Auf Schleswig-Holstein entfallen an Finanzhilfen des Bundes rund 209,68 Mio. € für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur sowie rund 112,9 Mio. € für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Damit steht in Schleswig-Holstein ein Gesamtinvestitionsvolumen von 430,1 Mio. € zur Verfügung.

Das Land wird den Vorgaben des Bundes folgen und mind. 70 Prozent der Finanzhilfen für kommunale Investitionen einsetzen. Damit steht in den Kommunen ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 301,1 Mio. € und für Landesinvestitionen von rund 129 Mio. € zur Verfügung.

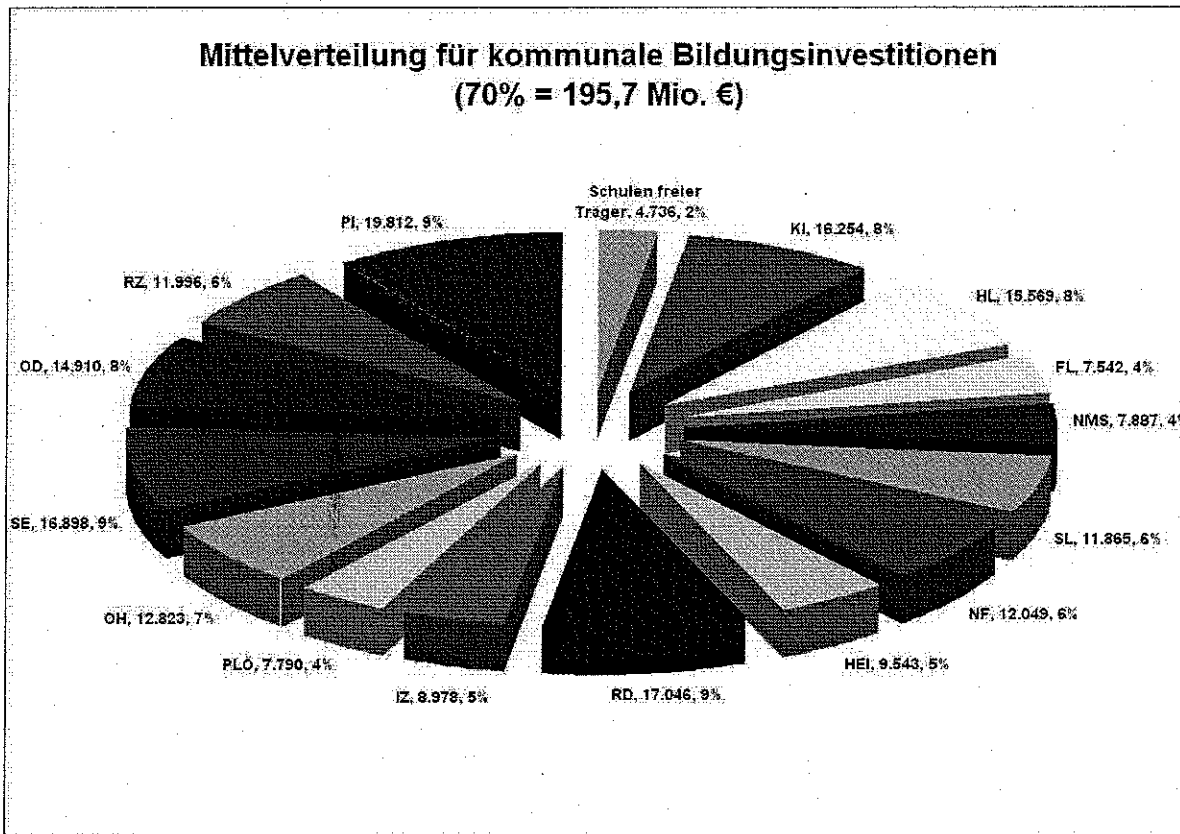
Die Mittel sind nach dem ZulnvG jeweils zu 65 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur und zu 35 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur zu verwenden.



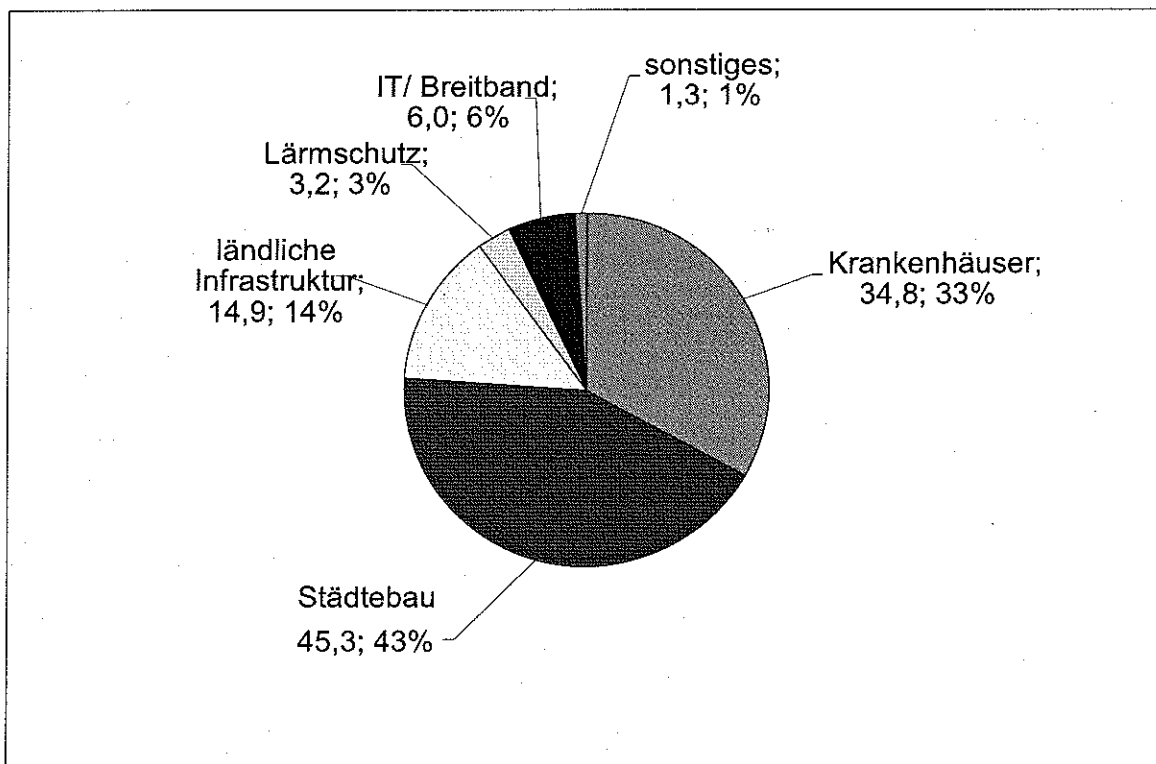
Für **Landesinvestitionen** steht im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur ein Gesamtinvestitionsvolumen von 83,9 Mio. € und für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur ein Gesamtinvestitionsvolumen von 45,1 Mio. € zur Verfügung. Zu den Landesinvestitionen haben die Ressorts ihre möglichen Vorhaben benannt. Hierzu zählen im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur beispielsweise Investitionen in Hochschulen oder im UK S-H. Im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur wurden unter anderem Investitionen in Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, bei der Polizei, beim Küsten- und Katastrophenschutz angemeldet. Die Landesregierung hat für jedes Ressort Planbudgets für die jeweiligen Investitionsschwerpunkte beschlossen. Da mehr Anmeldungen vorlagen als Investitionsvolumen zur Verfügung stand, bedarf es noch einer Konkretisierung der Landesinvestitionen durch die Ressorts.

Auf **kommunale Investitionen** entfällt in Schleswig-Holstein ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 195,7 Mio. € im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur sowie rund 105,4 Mio. € im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur.

Die Mittel für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur werden in Form eines Ermächtigungsrahmens bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dieser orientiert sich an dem jeweiligen Anteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Summe aus Schülern und Kindern in Kindertagesstätten. Die kommunale Ebene entscheidet damit selbst über ihre Prioritäten.



Im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur ist eine zentrale fachliche Steuerung erforderlich, auch weil eine Prüfung der EU-beihilferechtlichen Regelungen nur durch die Ressorts erfolgen kann und die bestehenden Förderverfahren im Sinne eines schnellen Mittelabflusses genutzt werden sollen. Die Mittel wurden daher nicht regional, sondern auf die fachlichen Schwerpunkte aufgeteilt. Die Ressorts werden für eine angemessene regionale Verteilung sorgen.



Das ZulnvG gibt den Ländern vor, auch den **finanzschwachen Kommunen** einen Zugang zu den Finanzhilfen zu ermöglichen. Dies soll in Schleswig-Holstein durch Übernahme ihres hälftigen Kofinanzierungsanteils in Höhe von bis zu 12,5% durch das Land erfolgen. Hierfür sind im Nachtragshaushalt bis zu 18,8 Mio. € vorgesehen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat die wesentlichen Vorarbeiten zur Umsetzung des ZulnvG abgeschlossen:

- Die Schleswig-Holsteinische **Vergabeverordnung** wurde geändert. Damit gelten für Aufträge der öffentlichen Hand künftig flexiblere Vergabe-Wertgrenzen. Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von einer Million Euro (bisher 200.000 Euro) können durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden. Für Auftragsvolumen in Höhe bis zu 100.000 Euro (bisher 30.000 Euro) ist eine freihändige Vergabe zulässig. Dienstleistungsaufträge dürfen nun bis zu einer Höhe von 100.000 Euro freihändig vergeben werden.
- Die haushaltmäßige Verankerung der Finanzhilfen ist im Entwurf des **Nachtragshaushaltes** erfolgt, der auf der Tagesordnung 41. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages steht. Die notwendige Kofinanzierung der Finanzhilfen durch das Land kann vollständig durch Entnahmen aus den allgemeinen Rücklagen finanziert werden. Eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme ist zur Finanzierung des Nachtrages nicht notwendig.
- Schon Anfang März wurde eine Hilfestellung für Kommunen und sonstige Träger auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht (sog. Positivliste), die bei der Auswahl möglicher Projekte zur Förderung über das Investitionsprogramm im Rahmen des Konjunkturpaketes II helfen soll.
- Die **Rahmenrichtlinie** sowie die Einzelrichtlinien zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein befanden sich bereits in der Anhörung der kommunalen Landesverbände und dem Landesrechnungshof. Mit einem Inkrafttreten ist in Bälde zu rechnen. Der Entwurf der Richtlinien ist bereits seit Mitte März 2009 im Internet abrufbar, so dass potentielle Antragsteller sich informieren können. Die meisten Ressorts haben bezogen auf ihre speziellen Förderbereiche zudem bereits im Vorfeld Informationsgespräche mit möglichen Antragstellern geführt.

Die Landesregierung wird alle wesentlichen Informationen zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen im Internet veröffentlichen. Dort sind sie abrufbar unter: www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de

Zum Umsetzungsstand in den anderen Ländern wird auf die Anlage verwiesen. Leider lagen zur Berichterstellung nicht aus allen Ländern Rückmeldungen vor.

BL	Geplantes Verhältnis Landesinvestitionen/ kommunale Investitionen (§1 Abs. 3 ZulnvG)	Hohe des kommunalen Eigenanteils	Umsetzung Landesinvestitionen durch Landesgesetz oder Förderrichtlinie	Umsetzung kommunale Investitionen durch Landesgesetz oder Förderrichtlinie	Förderentscheidung über Landesinvestitionen	Förderentscheidung über kommunale Investitionen	Aktuelle Informationen unter:
BB	16/84	Nach Kabinettschluss vom 17.02.2009 für Bildungsinfrastruktur- und sonstige kommunale Investitionspauschale Regelförderungssatz von 85%, im Falle finanzschwacher Kommunen 90% mit der Möglichkeit einer zinslosen Vorfinanzierung durch das Land. Bei den übrigen Förderungen kommunaler Vorhaben Regelförderungssatz 90%.	Kabinettschluss vom 17.02.2009 über den kompletten Einsatz der auf BB entfallenden Bundesmittel (eigene Maßnahmen, Förderbereiche, tw. mit Benennung konkreter Projekte, Förderungssätze). Keine gesonderten Richtlinien.	Kabinettschluss vom 17.02.2009 unter direkter Anwendung von § 44 LHO bei Berücksichtigung der Vorgaben des ZulnvG und der VV.	Nach Kabinettschluss vom 17.02.2009 werden "Landesinvestitionen" lediglich im Hochschulbereich und der Breitbandversorgung erfolgen. Daher kein weiterer Entscheidungsbedarf.	Nach Kabinettschluss vom 17.02.2009 treffen Landkreise und Gemeinden eigenverantwortlich Entscheidungen über Einsatz der Pauschalen. Im Übrigen wurden konkrete kommunale Projekte beschlossen.	Informationen unter www.mdf.brandenburg.de in Vorbereitung (Freischaltung voraussichtlich in 13. Kalenderwoche)
BE	entfällt	entfällt	Einzelentscheidung.	entfällt	Mittelvolumen durch Senatsbeschluss festgelegt	entfällt	noch im Aufbau
BW	30/70	Der kommunale Eigenanteil beträgt 25%. Finanzschwache Kommunen können zur Erbringung ihres Eigenanteils einen Antrag auf Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichstock stellen.	Nein. Einzelentscheidung.	Kein Landesgesetz, sondern Förderrichtlinien.	Der Ministerrat hat den Ressorts für bestimmte Aufgaben und Einrichtungen Fördermittel zugewiesen.	<p><u>Investitionsschwerpunkt Bildung:</u> Die Mittel werden pauschal nach den Schüler- und Kindergartenkinderzahlen verteilt. Die Kommunen entscheiden, welche Investitionen finanziert werden und melden diese den Regierungspräsidien. Die Regierungspräsidien prüfen die Anmeldungen auf Plausibilität und erteilen den Förderbescheid.</p> <p><u>Investitionsschwerpunkt Infrastruktur:</u> a) Pauschale: Die Mittel werden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die Kommunen entscheiden, welche Investitionen finanziert werden und melden diese den Regierungspräsidien. Die Regierungspräsidien prüfen die Anmeldungen auf Plausibilität und erteilen den Förderbescheid. b) Fachförderung: Über die Verteilung der Mittel entscheiden die Fachressorts.</p>	www.fm.baden-wuerttemberg.de unter Konjunkturprogramme
BY	30/70	Bei neuen Förderbereichen (v.a. energetische Sanierung) grds. 12,5 Prozent (Förderungssatz 87,5 Prozent - 75 Bund + 12,5 Land). Bei Förderung im Rahmen bestehender Förderprogramme richtet sich der Förderungssatz nach den dafür geltenden (unveränderten) Richtlinien, der kommunale Eigenanteil ist daher variabel. Bei finanzschwachen Kommunen kann der Eigenanteil im Einzelfall bis auf 10 Prozent vermindert werden.	Einzelentscheidung	Vorhandene oder neue Förderrichtlinien (für letztere Veröffentlichung bereits erfolgt)	Grds. Veranschlagung im Epl. des zuständigen Ressorts, das über Mittelverwendung entscheidet.	Bewilligungsbehörden sind grds. die Bezirksregierungen. Soweit nicht Einzelvorhaben Verteilung auf die Bezirke nach einem Mischschlüssel von Einwohnern und Finanzkraft.	www.bayern.de/Konjunkturpaket-II-2040.htm

HB	eine Trennung nach Landes- und Kommunalinvestitionen ist nicht vorgesehen	die Kofinanzierung aller Maßnahmen erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln	nicht erforderlich; durch beschlossene Nachtragshaushalte und Maßnahmenlisten sowie ergänzende Durchführungsbestimmungen geregelt	siehe vorne	detaillierte Maßnahmenlisten werden bzw. wurden durch parlamentarische Gremien beschlossen	siehe vorne	"Konjunkturprogramm" unter www.finanzen.bremen.de
HE	30/70	Die Höhe des kommunalen Eigenanteils beträgt generell 12,5%.	Landesgesetz mit Bewirtschaftungsregeln	Landesgesetz mit Ausführungsbestimmungen	Mittelvolumen wird auf die Ressorts aufgeteilt. Die Entscheidung über die endgültige Mittelverwendung trifft das zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem HMdF.	Investitionsschwerpunkt Bildung: Die Mittel für Bildungsinvestitionen (Schulen) werden nach einem festen Schlüssel (primär Schülerzahl) an die Schulträger verteilt. Die Schulträger legen Prioritäten fest. Die endgültige Förderentscheidung trifft das HMdF. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur: Die Mittel werden nach der Einwohnerzahl auf die Städte und Gemeinden verteilt. Die endgültige Förderentscheidung trifft das HMdF.	www.hmdf.hessen.de : Navigationspunkt: "Finanzen" > "Konjunkturprogramme"
HH	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	www.hamburg.de
MV	30/70 Verhältnis Landesinvestition zu kommunale Investition bzw. kommunalbezogene Investition	Zu den 75 % Bundesmitteln gibt das Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich 10 % dazu. Im Bereich des den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellten pauschalen Bewilligungsrahmens von somit 85 % entscheiden die Landkreise je nach Finanzkraft der Kommune darüber, ob die kreisangehörigen Gemeinden einen eigenen Kofinanzierungsanteil in Höhe von 5, 15 oder 25 % erbringen müssen.	Förderrichtlinien und Einzelentscheidungen	Verwaltungsvereinbarung Land-Kommunen vom 11.3.09 zur Umsetzung der pauschal an die Kommunen gegebenen Mittel, Einzelentscheidungen	Mittelvolumen wird entsprechend dem Zukunftsinvestitionsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und den daraus resultierende Bedarfen auf die Ressorts aufgeteilt. Die Entscheidung über die endgültige Mittelverwendung trifft das zuständige Ressort.	Die Mittel werden in Form eines pauschalen Bewilligungsrahmens über das Innenministerium bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel (Bildungsinvestitionen: Zahl der Schüler zu 65 %, Kinder unter 8 Jahren zu 35 %/ sonstige Infrastrukturinvestitionen: Zahl der Einwohner) auf die Kreise/ kreisfreien Städte verteilt. Die Kreise/ kreisfreien Städte treffen nach Abstimmung mit dem Innenministerium die endgültige Förderentscheidung.	
NI	21/79	Kommunaler Eigenanteil der Kreis- und Gemeindeebene mind. 20 %. Regelung für einzelne Kommunen innerhalb der Kreis-/Gemeindeebene: Steuereinnahmestärke Kommunen leisten höheren Eigenanteil, als die steuereinnahmeschwächsten Kommunen. Die finanzschwächsten leisten einen Eigenanteil von bis zu 5 %, die finanzstärksten bis zu 25 %. Kommunale Förderschwerpunkte zum Beispiel Schulinfrastruktur 10 %, Breitband 12,5 %, Komm. Sportstätten 20 %, Krankenhäuser 10 %, Hochwasserschutz 10 %, Altlastensanierung 20 %)	Nein Einzelentscheidung.	Pauschale Zuweisung an die Kommunen durch Landesgesetz (NZulnVG vom 06.03.2009). Förderschwerpunkte werden durch Einzelrichtlinien geregelt.	Mittelvolumen nach Bedarfen auf die Ressorts aufgeteilt. Die endgültige Förderentscheidung liegt im Verantwortungsbereich des zuständigen Ressorts.	Pauschale Zuweisung an die Kommunen: Entscheidung über Mittelverwendung obliegt den Kommunen nach Verteilung der Mittel. Kommunale Förderschwerpunkte: Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Ressort.	www.niedersachsen.de Button: Konjunkturpaket III www.zukunftsinvestitionsgesetz.de (wird noch freigeschalten)

NW	Es ist vorgesehen, den Kommunen 83,68% für kommunalbezogene Investitionen zur Verfügung zu stellen.	Zur Finanzierung des Beitrags von Land und Kommunen an dem Investitionsprogramm richtet das Land ein Sondervermögen ein, das über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt wird. Die Beteiligung der Kommunen erfolgt erst im Rahmen der Abfinanzierung, sodass auch finanzschwache Kommunen von dem Programm profitieren. Das Land beteiligt sich an der Kofinanzierung der Kommunen zu 50%, sodass der Kofinanzierungsanteil der Kommunen an den gesamten kommunalbezogenen Investitionen 12,5% beträgt.	Landesgesetz/ Einzelentscheidung.	Landesgesetz (Verabschiedung voraussichtlich Anfang April 2009).	Die Entscheidung über die endgültige Mittelverwendung trifft das zuständige Ressort im Rahmen der mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2009 zur Verfügung gestellten Mittel.	Investitionsschwerpunkte Bildung und Infrastruktur. Die Mittel werden in Form eines Ermächtigungsrahmens bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel an die Gemeinden (GV) verteilt. Diese legen die Prioritäten eigenverantwortlich fest.	http://www.im.nrw.de/bue/359.htm#
RP	26/74	Variiert je nach Förderprogramm und Finanzkraft der Kommune. Besonders finanzschwache Kommunen tragen zwischen 10 und 20% der förderfähigen Kosten. Finanzschwache Kommunen zwischen 40 und 20%.	Für die reinen Landesprojekte werden keine gesonderten Gesetze oder Richtlinien erlassen.	Im Wesentlichen werden die vorhandenen Förderprogramme, einschließlich ihrer Förderrichtlinien genutzt. Für Kita- und Schulsanierung und drei weitere neue Programme gibt es neue Förderrichtlinien.	Der Ministerrat hat die Aufteilung der Mittel für Landesinvestitionen auf die Fachressorts beschlossen.	Für Kita- und Schulsanierung: Regionale Kontingente auf Ebene der Landkreise (LK) nach Schlüssel verteilt. LK beschließen Prioritätenlisten, die vom Bildungsministerium weitestgehend akzeptiert werden. Ansonsten werden Förderentscheidungen von den jeweils zuständigen Ressorts getroffen. Diesen wurde über Ministerratsentscheidung ein Ressortbudget zur Verfügung gestellt.	www.fm.rlp.de dort: Button: Konjunkturpaket
SH	30/70	Regelfördersatz 75 %. Finanzschwache Kommunen können eine um bis zu 12,5 Prozentpunkte erhöhte Förderung erhalten. Ämter und Zweckverbände mit mind. 1 finanzschwacher Gemeinde bzw. finanzschwachen Mitglied wird eine um bis zu 5 Prozentpunkte erhöhte Förderung gewährt.	Nein. Einzelentscheidung.	Rahmenrichtlinie mit Einzel-Förderrichtlinien zu den Investitionsschwerpunkten in der Anhörung. Geplante Veröffentlichung März 2009.	Mittelvolumen nach Bedarf auf die Ressorts aufgeteilt. Die Entscheidung über die endgültige Mittelverwendung trifft das zuständige Ressort.	<u>Investitionsschwerpunkt Bildung:</u> Die Mittel für Bildungsinvestitionen werden in Form eines Ermächtigungsrahmens bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel an die Kreise/ kreisfreien Städte verteilt. Die Kreise/ kreisfreien Städte legen Prioritäten fest. Die endgültige Förderentscheidung trifft das zuständige Ressort. <u>Investitionsschwerpunkt Infrastruktur:</u> Die Mittel wurden auf die in § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ZulnVG genannten Schwerpunkte aufgeteilt. Die Förderentscheidung trifft das zuständige Ressort, das für eine angemessene regionale Verteilung sorgen wird	www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de

SL	25/75	Regelanteil 25 %. Dieser reduziert sich je nach Finanzschwäche der Kommunen bis auf 5 %.	Einzelentscheidung	Es wird zur Zeit geprüft, ob Richtlinie erlassen wird oder die Zuwendungsrichtlinien nach LHO ausreichen. Tendenz geht zur Richtlinie.	Kabinettsbeschluss	Die Mittel werden in Form eines festen Schlüssel an die Kommunen verteilt (Einwohnerbezogen). Die Förderung erfolgt aufgrund von Einzelprojekten. Die Kommunen legen Prioritäten fest. Die endgültige Förderentscheidung trifft ein Lenkungsausschuss unter Vorsitz des CdS. Mitglieder sind alle STS und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.	www.innen.saarland.de
SN	keine Rückmeldung						
ST	keine Rückmeldung						
TH	20 / 80	Regelfördersatz 75 %. Finanzschwache Kommunen erhalten vom Land 13 Mio. EUR, müssen aber mindestens 5 % Miteleistungsanteil erbringen. Krankenhäuser werden zwar den kommunalbezogenen Investitionen zugerechnet, der Miteleistungsanteil wird voll von Landesmitteln finanziert. Auch der Miteleistungsanteil für Maßnahmen der freien Träger von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie der freien Schulträger wird vom Land voll übernommen. Die freien Träger müssen aber 5 % der Kosten der Maßnahme selbst finanzieren. In der Summe sinkt damit der kommunale Miteleistungsanteil auf durchschnittlich 14,5 %.	Nein. Einzelentscheidung.	Umsetzung der kommunalen Investitionen durch Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums geregelt.	Mittelvolumen mit entsprechender Untersetzung wird nach Bedarfen auf die Ressorts aufgeteilt.	Die Mittel werden in Form eines Ermächtigungsrahmens entsprechend der Förderbereiche bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel an die kreisangehörigen Gemeinden/ Landkreise/ kreisfreien Städte verteilt. Die kreisangehörigen Gemeinden stellen den Bewilligungsantrag beim Landkreis und die Landkreise und kreisfreien Städte beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Die kreisangehörigen Gemeinden/ Landkreise/ kreisfreien Städte legen Einzelmaßnahmen im zugewiesenen Investitionsrahmen selbst fest. Die Bewilligung ist nur abhängig von den Voraussetzungen des ZulnvG sowie der kommunalaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen.	www.thueringen.de Pressemitteilungen der entsprechenden Ressorts